

**HESSISCHER LANDTAG**

23.03.2026

Plenum

**Gesetzentwurf****Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes – Neue-Radwege-Gesetz (NRG)****A. Problem**

Der Ausbau von Radwegen ist ein zentraler Bestandteil einer nachhaltigen, sicheren und zukunftsorientierten Verkehrspolitik. Radverkehr leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur Luftreinhaltung und zur Lärminderung in Städten und Gemeinden. Gleichzeitig fördert er die Gesundheit der Bevölkerung, entlastet den motorisierten Verkehr und steigert die Lebensqualität im öffentlichen Raum. Derzeit verzögert sich der Bau von Radwegen jedoch häufig durch langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren.

**B. Lösung**

Um die Verkehrswende erfolgreich voranzubringen und die Sicherheit der Radfahrenden zu erhöhen, ist es notwendig, den Ausbau von Radverkehrsinfrastruktur deutlich zu beschleunigen. Eine gesetzliche Grundlage zur Vereinfachung und Straffung der Verfahren trägt dazu bei, die gesetzten Klimaziele zu erreichen, die Mobilität insbesondere im ländlichen Raum zu verbessern und die Attraktivität des Radverkehrs insgesamt zu steigern.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes –  
Neue-Radwege-Gesetz (NRG)**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:  
Als Abs. 3 wird angefügt:  
„(3) Der Bau selbständiger und unselbständiger Radwege an Landes- und Kreisstraßen liegt im überragenden öffentlichen Interesse, soweit sie der Verkehrssicherheit dienen und ihr Bedarf aufgrund einer fachlich fundierten Prognose festgestellt wurde. Die Landesregierung wird aufgrund der Voraussetzungen des Satzes 1 ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Liste der Radwege, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, zu erstellen und laufend fortzuschreiben. Die Liste wird unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaus erstellt und fortgeschrieben. Vor Erstellung und vor jeder Fortschreibung der Liste sind die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Die Gemeinden und Landkreise sollen ihre Radverkehrsplanung mit den in der Rechtsverordnung bezeichneten Radwegen abstimmen.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 6 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:  
„Eine Zustimmung oder Genehmigung der Straßenbaubehörde ist für den Bau von selbstständigen oder unselbstständigen Radwegen eines weiteren Baulastträgers innerhalb der Zone nach Abs. 2 nicht erforderlich. Bedarf ein Radweg keiner Genehmigung oder Zustimmung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenbaubehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll drei Monate vor Baubeginn elektronisch erfolgen.“
3. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:  
„Eine Änderung liegt vor, wenn eine Straße
      1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
      2. in sonstiger Weise wesentlich baulich geändert wird.Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor, wenn in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ein unselbständiger Radweg (im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 HStrG) errichtet werden soll.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.
    - cc) Als neuer Satz 6 wird angefügt:  
„Der Bau von Radwegen erfordert ein Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahren nur, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch-zuführen ist oder ein Enteignungsverfahren notwendig ist.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Satz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„Für den Bau oder den Ausbau eines selbständigen oder unselbständigen Radwegs bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn seine durchgehende Länge unter 10 km beträgt. Kann durch die Baumaßnahme ein Natura-2000 Gebiet betroffen sein, hat die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

4. § 36a wird wie folgt geändert:

Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Beim Bau von Radwegen kann der Träger des Vorhabens verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss oder die zu erwartende Plangenehmigung dem Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist ein neuer Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemein**

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Radwegen in Hessen.

**B. Zu den Regelungen im Einzelnen****Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Straßengesetzes**zu Nr. 1

Die vorgesehene Regelung stellt Radwege als emissionsfreie Verkehrsinfrastruktur in eine vergleichbare Rechtsstellung wie erneuerbare Energien oder der Schienenverkehr. Dadurch wird die Planrechtfertigung vereinfacht, und die Abwägung berücksichtigt stärker die Bedeutung des Radverkehrs für Klima- und Umweltschutz. Die Aufnahme in eine Rechtsverordnung sichert Transparenz und Rechtssicherheit. Zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 137 HV, Art. 28 Abs. 2 GG) ist eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (vgl. § 147 HGO) vorgesehen. Die Ergänzung gewährleistet eine abgestimmte Planung zwischen Land, Kreisen und Gemeinden, ohne eine Baupflicht zu begründen oder die straßenrechtlichen Zuständigkeiten der Baulastträger zu verändern. Städtebauliche Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB bleiben ebenfalls unberührt. Die zusätzlichen Kriterien zur Bedarfsermittlung für die von der Landesregierung zu erstellenden und fortzuschreibenden Liste schaffen Transparenz und sichern eine nachvollziehbare und fachlich begründete Auswahl der Radwege.

zu Nr. 2

Für Kreise und Gemeinden entfällt durch die Genehmigungsfreiheit ein Teil der bisherigen Verwaltungsverfahren. Dies erleichtert die Errichtung von Radwegen als klimafreundliche Infrastruktur. Eine ähnliche Ausnahme gilt bereits für Solaranlagen entlang von Straßen. Gleichzeitig bleibt die kommunale Selbstverwaltung gewahrt. Die nach Möglichkeit einzuhaltende Frist zur Anzeige sichert eine rechtzeitige Kenntnis über die bauliche Umsetzung eines geplanten Vorhabens. Die elektronische Form erleichtert den Verwaltungsaufwand.

zu Nr. 3

Radwege werden von der Pflicht zur Planfeststellung ausgenommen, wenn weder Enteignungen noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sind. Damit werden Verfahren gestrafft, während sowohl Eigentumsrechte als auch der Schutz der Umwelt unberührt bleiben.

zu Nr. 4

Die Regelung folgt dem Muster der bundesweiten Vorgaben für Radwege an Bundesstraßen. Auf Umweltverträglichkeitsprüfungen wird verzichtet, soweit keine Eingriffe in sensible Natur- und Landschaftsräume zu befürchten sind. Der Schutz dieser Bereiche bleibt bestehen.

zu Nr. 5

Das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung wird parallel zum Planfeststellungsverfahren eröffnet. Auf diese Weise kann mit dem Bau von Radwegen früher begonnen werden, ohne dass die rechtsstaatlichen Anforderungen außer Kraft treten.

**Zu Art. 2 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 23. März 2026

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**